

## Die Felder ergrünen

*Noch muss kein Stängelrüssler behandelt werden. Trotzdem werden jetzt die Spritzen ausgewintert. Auch mit dem Frostschutzmittel ist dabei vorsichtig umzugehen, es darf nicht in die Gewässer gelangen.*

Im Rahmen des Projektes AquaSan wurde im Kanton Thurgau letztes Frühjahr vereinzelt ein erhöhter Gehalt des Korrosionsschutzmittels Benzotriazol in Fließgewässern festgestellt. Benzotriazol ist unter anderem Bestandteil von Frostschutzmitteln. Diese werden zur sicheren Überwinterung auch in Pflanzenschutzgeräten angewendet. Es ist beim Auswintern der Spritze also darauf zu achten, das Frostschutzmittel sachgerecht (wie Pflanzenschutzmittelreste) zu entsorgen, denn es ist giftig für Gewässerorganismen.

### Einschränkungen bei REB-Programmen beachten

Bei der Teilnahme am REB-Programm "Reduktion von PSM im Zuckerrübenanbau" dürfen unabhängig von der gewählten Massnahme als Grundbedingung keine PSM mit besonderem Risikopotenzial eingesetzt werden. Diese [gesamte Liste](#) ist im Aktionsplan für Pflanzenschutz zu finden. Die Fachstelle hat eine [speziell für den Zuckerrübenanbau zugeschnittene Liste](#) mit den aktuellen Namen der PSM-Produkte zusammengestellt. Alle nötigen Informationen zu den einzelnen REB-Programmen sind übrigens auch in Agate verlinkt.

### Laufzeit von Buntbrachen

Buntbrachen können auf Ackerfläche oder Flächen mit Dauerkulturen (z. B. Obst, Reben) angelegt werden. Achtung, eine Naturwiese gilt nicht als Dauerkultur, sondern als Dauergrünfläche! Es darf nur bewilligtes Saatgut verwendet werden, ohne jegliche Zumischungen (das verändert die Konkurrenz unter den Arten und führt meist zu unerwünschten Ergebnissen). Im ersten Sommer nach der Ansaat ist ein Reinigungsschnitt erlaubt, um schneller wachsende einjährige Unkräuter zu bekämpfen. Ab dem zweiten Winter kann dann zwischen dem 1. Oktober und 15. März auf max. der halben Fläche ein Pflegeschnitt durchgeführt werden. Der ÖLN erlaubt das Mulchen, die Vernetzungsprojekte hingegen können strengere Auflagen haben. Es gilt im die Mindestlaufzeit von zwei Jahren (inkl. zwei Winter). Somit ist ein Umbruch und eine Abmeldung ab dem 15. Februar des zweiten Winters im ÖLN ohne Weiteres erlaubt. Die maximale Laufzeit beträgt acht Jahre (inkl. acht Winter). Der Kanton kann aber die Laufzeit gepflegter Buntbrachen ohne Verunkrautung verlängern. Lassen Sie sich von den Jahrzahlen in der Datenerfassung nicht verwirren: Dort wird jeweils der Beginn und das letzte mögliche Jahr

(inkl. allfällig bereits gewährter Verlängerung) aufgeführt. Eine Möglichkeit ist eine Möglichkeit und kein Muss...

### **Hochstammfeldobstbäume pflanzen**

Um angemeldet werden und Direktzahlungsbeiträge für das laufende Jahr erhalten zu können, müssen die Bäume bis am 1. Mai gepflanzt sein. Für Jungbäume wird ausdrücklich eine Pflege verlangt (z.B. Anbinden, Mäuseschutz, Schnitt). Zur Pflege gehört auch eine Düngung. Diese ist auf Biodiversitätsförderflächen aber in der Regel verboten. Wird also z.B. ein Jungbaum auf einer Buntbrache gesetzt und angemeldet, so wird für die Düngung pro Jungbaum 1 Are von der Buntbrache abgezogen. Meist werden Bäume aber auf Wiesen gesetzt. Und für extensive Wiesen erlaubt die Direktzahlungsverordnung explizit die Düngung von Jungbäumen bis zum 10. Standjahr, ohne dass eine Are pro Baum abgezogen würde.

### **Gelbfallen weiterhin beobachten**

Bis heute Nachmittag sind weder Stängelrüssler in den Gelbfallen der Fachstelle gelandet noch Einstiche gefunden worden. Von den ungefährlichen Kohltriebrüsslern wurden die ersten drei Exemplare gefangen. Somit muss (bzw. darf) nichts weiter unternommen werden als weiterhin die Gelbfallen im Auge zu behalten.

24. Februar 2022, Lena Heinzer